

stimmungsverfahren und der Art. 29 ibidem die Voraussetzungen einer gültigen Wahl- oder Abstimmungsverhandlung und kommen diese Verfassungsbestimmungen somit hier überall nicht zur Anwendung.

6. Daß die Art. 70 und 75 der Schaffhausen'schen Verfassung mit dem Art. 6 litt. c der Bundesverfassung in Widerspruch stehen, ist nicht behauptet worden und kann auch angesichts des klaren Wortlautes derselben und der der erstern erteilten bundesmäßigen Garantie offenbar nicht gesagt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

90. Beschluß vom 20. November 1875 in Sachen
Uehlinger.

A. Am 4. Mai 1873 beschloß die Mehrheit der Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen die Vornahme einer Totalrevision der kantonalen Verfassung. Daraufhin wurde ein Verfassungsrath ernannt, welcher dem Volke nach einander drei Vorlagen unterbreitete, die aber sämmtlich verworfen wurden.

B. Da der Verfassungsrath trotz der Erfolglosigkeit seiner Arbeiten weder von sich aus abtreten noch eine Anfrage an das Volk stellen wollte, ob es auf der Totalrevision beharre, so verlangten 1019 Aktibürger mit schriftlicher Eingabe im Juni d. J. die Abberufung desselben, worauf der Regierungsrath am 4. August d. J. beschloß, es set sowohl die Frage, ob der Verfassungsrath nicht abzuberufen sei, als die fernere Frage, ob die Totalrevision der Verfassung nicht aufzugeben und dagegen eine Partialrevision derselben vorzunehmen sei, der Abstimmung des Volkes zu unterstellen.

Dieser Beschluß wurde sodann am 17. August vom schaffhausenschen Großen Rathe zu dem seinigen gemacht.

C. Hierüber beschwerte sich nun J. Uehlinger beim Bundesrathe und verlangte, daß der Beschluß des Großen Rathes, so-

weit derselbe dem Volke die Frage vorlegen wolle, ob nicht die Totalrevision der Verfassung aufzugeben und dagegen eine Partialrevision derselben vorzunehmen sei, aufgehoben werde. Zur Begründung dieses Begehrens wurde angeführt: Nach Art. 72 der kantonalen Verfassung sei die Frage der Totalrevision ganz der Initiative des Volkes überlassen, indem nach dieser Verfassungsbestimmung behufs der Vornahme einer Totalrevision erforderlich sei, daß wenigstens ein Viertel der Gesamtheit der Aktiobürger dieselbe verlange; hienach dürfe der Große Rath auch die Frage, ob die Totalrevision aufgegeben werden solle, nicht von sich aus an das Volk bringen, sondern nur, wenn ein Viertel der Aktiobürger diese Befragung verlange.

D. Der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen trug auf Abweisung der Beschwerde an, da die Verfassung kein Wort davon sage, wie eine Totalrevision rückgängig gemacht werden könne.

E. Mit Zuschrift vom 15. Oktober dieses Jahres übermachte der Bundesrath diese Beschwerde dem Bundesgerichte zur Entscheidung, gestützt auf Art. 113 Ziffer 3 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die vorliegende Beschwerde die Verletzung der in der Verfassung des Kantons Schaffhausen garantirten Rechte der Bürger behauptet, so ist allerdings gemäß den vom Bundesrath angerufenen Bestimmungen das Bundesgericht und nicht der Bundesrath zu deren Erledigung kompetent.

2. Die schaffhausensische Verfassung stellt den Fall, um welchen es sich gegenwärtig handelt, nicht vor. Der Art. 72 derselben, auf welchen Rekurrent sich beruft, bestimmt lediglich, daß behufs Vornahme einer Totalrevision ein dießfälliges Begehren von wenigstens einem Viertel der Gesamtheit der Aktiobürger erforderlich sei, spricht sich aber in keiner Weise darüber aus, wie nach einer mißlungenen Totalrevision der Volksentscheid darüber, ob dieselbe aufgegeben werden solle, herbeizuführen sei. Eine Verletzung dieser Verfassungsbestimmung kann daher in

dem angefochtenen Beschlusse des Großen Rathes offenbar nicht erblickt werden.

3. Da übrigens Rekurrent selbst dem Volke des Kantons Schaffhausen das Recht zugesteht, die beschlossene Totalrevision rückgängig zu machen, so erscheint seine Beschwerde um so ungerechtfertigter, als ja durch den Beschluß des Großen Rathes dem Volksentscheide in keiner Weise vorgegriffen wird und es sachlich offenbar von sehr untergeordneter Bedeutung ist, ob die Initiative zu einem solchen Entscheide vom Volke selbst oder vom Großen Rathe ausgehe.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

91. Urtheil vom 29. Oktober 1875 in Sachen der Brüder Ebersold.

A. Mit Eingabe vom 17. Juli ds. Js. beschwerten sich die Brüder Ebersold über einen, im Amtsblatte des Kantons Bern vom 18. Mai d. J. erschienenen, Beschluß des dortigen Großen Rathes vom 11. gl. Mts., durch welchen der Einwohnergemeinde Armühle das Expropriationsrecht ertheilt wurde für die Erwerbung mehrerer Häuser, sowie eines Abschnittes von dem Garten der Beschwerdeführer behufs Erweiterung der hintern Gasse und deren Einmündung in die Hauptstraße und in die Bahnhofstraße. Sie behaupten nämlich, daß dieser Beschluß den Art. 83 der bernischen Kantonsverfassung verlege, weil entgegen der, in §. 14 des in Ausführung jenes Verfassungsartikels erlassenen Expropriationsgesetzes vom 3. September 1868 enthaltenen, Vorschrift, welche lautet: „Der Regierungsrath prüft denselben (d. h. den zu Händen des Großen Rathes eingereichten Plan der Unternehmung) u. s. w. Gleichzeitig soll er den zu Enteignenden Gelegenheit geben, sich über das eingelangte Gesuch vernehmen zu lassen,“ das Gesuch der Gemeinde Armühle ihnen, den Beschwerdeführern, vom Regierungsrathe nicht mitgetheilt worden sei.